

Der Kampf um die Prozente flammt wieder auf

Selbstständige müssen Dienstfahrten im Detail nachweisen

VON ROBERT KRACHT

Schlechte Nachrichten für Pendler: Ab Neujahr gibt es für die ersten 20 Kilometer der Fahrt zum Betrieb, Kanzlei oder Praxis keine Entfernungspauschale mehr. Nur jeder darüber hinausgehende Kilometer darf künftig wie Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Strecke per Pkw, Rad oder Bahn zurückgelegt wird. Fazit: Wer näher als 21 Kilometer an seinem Arbeitsplatz wohnt, darf nichts mehr, alle anderen deutlich weniger absetzen. Das teurere Busticket zählt auch nicht mehr. Passiert auf der gesamten Pendelfahrt ein Unfall, akzeptiert der Fiskus weder Reparaturen noch Wertminderungen, denn sie sind mit dem geminderten Kilometergeld bereits abgegolten.

Mit dieser Neuregelung sinken die Möglichkeiten, den betrieblichen Fuhrpark steuerlich abzusetzen, schon zum zweiten Mal. Denn seit Anfang 2006 ist Freiberuflern, Landwirten, Unternehmern und Personengesellschaften der pauschale Ansatz des privaten Kfz-Anteils untersagt, wenn sie das Fahrzeug nicht zu mehr als 50 Prozent dienstlich nutzen. Zuvor wurde pro Monat ein Prozent vom Listenpreis selbst dann vom Fiskus akzeptiert, wenn der Wagen bis zu 90 Prozent für Freizeit und Urlaub verwendet wurde. Sämtliche Kfz-Kosten galten als Betriebsausgaben, und es musste nur ein moderater Gewinnzuschlag erfolgen.

Damit Selbstständige diese Regelung auch ab 2006 noch nutzen können, müssen sie dem Finanzamt die überwiegend betriebliche Nutzung

des Wagens nachweisen. Gelingt das nicht, sind die Kosten exakt aufzuteilen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn schon die täglichen Touren zwischen Wohnung und Betrieb über der Hälfte der Gesamtfahrleistung liegen. Für diese Rechnung zählt auch ab 2007 weiterhin jeder gefahrene Kilometer – trotz Kürzung der Pauschale. Der Nachteil: Auch wenn dann der Wagen pauschal angesetzt werden darf, ist im Gegenzug nur die Strecke ab Kilometer 21 als Betriebsausgabe abzugsfähig. Unter dem Strich ist daher nur wenig gewonnen. Keine Probleme haben hingegen Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Hier sind alle Kosten als Betriebsausgabe absetzbar. Das gilt auch, wenn der Angestellte den Pkw nur für Freizeit oder Fahrten zur Arbeit nutzt. In der Buchhaltung muss kein Gewinnzuschlag vorgenommen werden.

Für Selbstständige bieten sich weitere Möglichkeiten, den Nachweis darüber zu erbringen, dass sie ihren Wagen vorwiegend beruflich nutzen. Als Beleg reichen beispielsweise Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen. Ein Fahrtenbuch verlangt der Fiskus hierzu ausdrücklich nicht.

Wird trotz allem die 50-Prozent-Schwelle nicht überschritten, verbucht der Fiskus den Privatanteil exakt und nicht mehr pauschal gewinnerhöhend. So tut sich eine neue Spielweise für schätzungsneugierige Betriebsprüfer auf, die 1996 mit der Einführung der Listenpreisregelung vermieden werden sollte.



Carrera-Modell des Chevrolet Corvette Sting Ray. Der Fahrer trägt stilschlecht eine Sonnenbrille. Zum Ford-Mustang-Cabrio auf den 70ern (u.) harmonisiert dagegen der lässige Pferdeschwanz des Fahrers

Auf Kosten des Fiskus

Die Benzinpreise steigen, die Pendlerpauschale schrumpft: Bei diesen Aussichten lohnt es sich, beim Chef auf einen Firmenwagen zu pochen, statt mehr Gehalt zu fordern

VON ROBERT KRACHT

Arbeitnehmer müssen für ihre Pkw-Fahrten immer tiefer in die Tasche greifen. Teures Benzin, ab 2007 die erhöhte Mehrwertsteuer, mehr Versicherungsteuer und der Wegfall der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer reißen ein tiefes Loch in die Haushaltskasse. Da kann es sich lohnen, das Gespräch vor der Einstellung oder bei Lohnverhandlungen auf einen vom Betrieb gestellten Pkw zu lenken. Übernimmt die Firma sämtliche Kosten, ist dies meist attraktiver als ein Gehaltsaufschlag. Denn so wird der Angestellte weder durch das Tanken noch durch Werkstattkosten belastet. Auch die Fahrt zur Arbeit muss sich steuerlich nicht schlechter auswirken.

Die Vorteile liegen auf der Hand, wenn der Betrieb sämtlichen Kfz-Aufwand vom Kaufpreis oder Leasingraten bis hin zu den Unfallkosten auf der Urlaubsfahrt komplett über-

nimmt. Als geldwerter Vorteil, der versteuert werden muss, wird pro Monat lediglich ein Prozent vom Listenpreis erfasst, selbst wenn Arbeitnehmer und Geschäftsführer Kleinwagen oder Sportflitzer ausgiebig für Wochenend- und Ferientrips nutzen sowie Partner und Sprösslingen für Spritztouren zur Verfügung stellen. Der Arbeitgeber kann als Betriebsausgabe die Netto-Kfz-Kosten sowie die Umsatzsteuer separat voll abziehen. Die steuerlichen Vorteile resultieren dabei im Wesentlichen aus zwei Faktoren: dass sich der Fiskus erstens an den Kosten beteiligt und zweitens die Privatfahrten nur moderat erfasst.

Während dieses Sparmodell mit dem pauschalen Nutzungswert für viele Selbstständige seit Anfang 2006 komplett gestrichen wurde, ist es für Angestellte weiterhin erlaubt. Sofern sie auf den Gehaltszuschlag verzichten oder bei Jobbeginn erst gar nicht verlangen, fallen hierauf weder Lohn- und Kirchensteuer noch Solidaritätszuschlag oder Sozialabgaben an. Zudem sinkt durch das geringere Gehalt auch noch die Progression für die übrigen Einkünfte. Wie viel der Fiskus im Gegenzug für den Pkw verlangt, hängt vom Modell ab.

Darf der Firmenwagen für Feierabend- und Wochenendfahrten verwendet werden, erhebt das Finanzamt für den geldwerten Vorteil Lohnsteuer. Pauschale Bemessungsgrundlage ist monatlich ein Prozent vom Listenpreis, wobei Kosten für Autotelefon, Freisprecheinrichtung, zusätzlicher Reifensatz einschließlich Felgen sowie für die Zulassung unter den Tisch fallen. Auf Jahr gesehen beträgt die Bemessungsgrundlage somit zwölf Prozent des Wertes aus der offiziellen Preisliste. Damit abgegolten sind alle Privatfahrten ohne Limit, auch Urlaubsreisen und Familienausflüge. Damit ist steuerlich unerheblich, ob Benzinpreise oder laufende Kosten steigen. Da der Listenpreis bei Erstzulassung maßgebend ist, fällt auch die erhöhte Mehrwertsteuer nicht negativ ins Gewicht.

Fürs Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit wird ein zusätzlicher geldwerter Vorteil berücksichtigt, pro Entfernungskilometer und Monat 0,03 Prozent des Autopreises. Wer beispielsweise mit einem 20 000 € teuren Firmenwagen 30 Kilometer zur Arbeit pendelt, muss als Lohn 180 € zusätzlich ansetzen. Die Steuerbelastung von unter 100 € im Monat ist wenig im Vergleich zu den eingesparten Kosten für 60 Kilometer täglich oder rund 1200 im Monat. Diese pauschale Berechnung erhöht sich 2007 nicht, auch wenn es die Entfernungspauschale erst ab Kilometer 21 gibt. Arbeitnehmer müssen für ihre täglichen Pendelfahrten nicht mehr Lohnsteuer zahlen.

Für den Arbeitgeber macht sich das Geschäft ebenfalls bezahlt, zumal die Listenpreismethode fürs Lohnbüro kaum Aufwand bedeutet. Er fördert die Betriebsbindung und setzt die Kfz-Kosten statt des Lohnaufschlags gewinnmindernd ab. Da er die Umsatzsteuer aus den Kfz-Kosten voll erstattet bekommt und meist auch noch Einsparungen beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung rauskommen, bleibt per saldo mehr in der Firmenkasse.

Selbst für den Fall, dass die zur Debatte stehende Gehaltserhöhung unter den Vorteilen der privaten Pkw-Nutzung liegt, gibt es eine Lösung. In Höhe der Differenz zahlt der Angestellte einen Zuschuss, der dann den geldwerten Vorteil und die Lohnsteuer entsprechend mindert.

Allerdings sollte bei einer solchen Vereinbarung darauf geachtet werden, dass der Angestellte nicht lediglich die Benzinkosten für die Privatfahrten übernimmt. Denn nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster (Az.: 10 K 3390/04)

dürfen individuell gezahlte Kfz-Aufwendungen steuerlich nicht minderd berücksichtigt werden. Insofern ist eine Pauschalregelung eher zu empfehlen.

Auch wenn Arbeitnehmer für die Strecken zur Arbeit mit dem Firmenwagen nichts zahlen brauchen, gelten diese Touren über die Entfernungspauschale als Werbungskosten. Hier kann noch eine lukrative Vorschrift genutzt werden. Maßgebend für die Lohnsteuer ist immer die kürzeste Straßenverbindung, auch wenn tatsächlich aus Zeiterparnis weite Wege zurückgelegt werden. Beim Werbungskostenabzug hingegen wird die Umwegstrecke angesetzt. Durch diese Regel versteuern Arbeitnehmer im Ergebnis weniger Kilometer, als sie über die Entfernungspauschale absetzen. Beträgt der direkte Weg zum Beispiel 20 Kilometer und der schnelle Umweg über die Autobahn 45, zählt bei den Werbungskosten mehr als das Doppelte. Dies gleicht den Nachteil der entfallenden Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer mehr als aus. Zusammen wohnende und arbeitende Partner haben noch eine weitere Möglichkeit, dem Fiskus ein Schnippchen zu schlagen. Entscheiden sie sich gemeinsam für einen Firmenwagen, versteuert jeder nur den halben Listenpreis. Bei den Werbungskosten hingegen können beide Partner die volle Pauschale abziehen.

Steuerliche Absetzbarkeit sinkt deutlich

Beispiel Ein Unternehmer fährt täglich 15 Kilometer zu seiner Firma. Den Wagen mit einem Listenpreis von 25 000 € nutzt er zu 30 Prozent betrieblich. Die jährlichen Kosten liegen bei 12 000 €. Durch die gesetzlichen Neuregelungen reduziert sich zukünftig die steuerliche Absetzbarkeit deutlich.

Fahren für den Fiskus

Angaben in €

| Gewinnermittlung für | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| Abziehbare Betriebsausgaben | -12 000 | -3600 | -3600 |
| Entfernungspauschale | -1035 | -1035 | 0 |
| Privatnutzung: 1% x 25 000 x 12 Monate | 3000 | 0 | 0 |
| Fahrt zur Arbeit: 0,03% x 25 000 x 12 Monate x 15 km | 1350 | 0 | 0 |
| Auswirkung auf den Gewinn | -8685 | -4635 | -3600 |

FTD/jst; Quelle: eigene Recherche

KURZWEHRBUNG

für entscheidender, die mehr wagen wollen /



28 MRD. EURO ASSETS UNDER MANAGEMENT
35 JAHRE INNOVATIVE INVESTITIONSKONZEPTE
SICHERHEIT FÜR UNSERE KUNDEN |

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN

IMMOBILIEN- UND MOBILIENLEASING | STRUCTURED INVESTMENTS | CFB-FONDS | EIGENINVESTMENTS |

WWW.COMMERZLEASING.DE

Lohnende Alternative zur Gehaltserhöhung

Rechnung des Arbeitnehmers

Angaben in €

| | Steuer | Liquidität |
|--|---------|-------------|
| Privatanteil: 1% x 28 000 x 12 Monate | 3360 | |
| Fahrt zur Arbeit: 0,03% x 28 000 x 12 Monate x 5 km | 504 | |
| Entfallende Gehaltserhöhung | -12 000 | |
| Auswirkung für die Steuer | -8136 | 2848 |
| Entfallende Steuerersparnis, Satz 35% | -2848 | |
| Ersparte Kfz-Kosten, brutto | | 12 000 |
| Entfallende Lohnerhöhung | | -12 000 |
| Ersparnis | | 2848 |

FTD/jst; Quelle: eigene Recherche

Rechnung des Betriebes

Angaben in €

| | Steuer | Liquidität |
|--------------------------------------|---------|-------------|
| Gewinnminderung Kfz-Kosten, netto* | -10 256 | |
| Gewinnplus durch weniger Lohnaufwand | | 12 000 |
| Gewinnauswirkung insgesamt | | 1744 |
| Steuerbelastung, Satz 35% | 610 | -610 |
| Ersparte Gehaltserhöhung | | 12 000 |
| Zusätzliche Kfz-Kosten, netto* | | -10 256 |
| Entlastung | | 1133 |
| Gesamtentlastung pro Jahr | | 3981 |

* abzgl. Vorsteuer, ohne Versicherungs- und Kfz-Steuer

Beispiel In der links dargestellten Beispielrechnung verzichtet ein Geschäftsführer im kommenden Jahr auf Gehaltserhöhung von 1000 € zugunsten eines Firmenwagens. Der Listenpreis des Wagens beträgt 28 000 €. Der Geschäftsführer nutzt seinen Pkw ausgiebig privat und für die etwa fünf Kilometer zur Arbeit. Der Wagen kostet inklusive der entfallenden Leasingraten rund 1000 € im Monat brutto beziehungsweise 12 000 € jährlich.

Ergebnis Der Firmenwagen rechnet sich für beide Parteien (Arbeitnehmer und Betrieb). In unserem Beispiel summiert sich die Ersparnis auf rund 4000 € (siehe Tabelle „Gesamtentlastung“). Hinzu kommen meist noch Einsparungen bei der Sozialversicherung, ebenfalls für beide Seiten.

